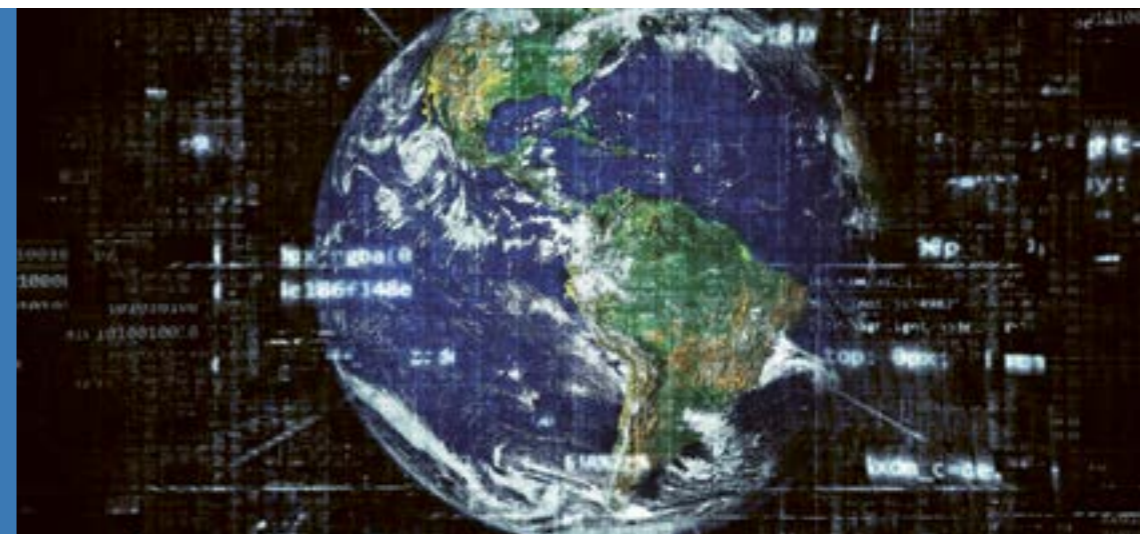


Globale Mindestgewinnsteuer



Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist

Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS (kurz Inclusive Framework) hat sich am 9. Juli 2021 der Erklärung zur Schaffung einer neuen Rahmenordnung für die internationale Unternehmensbesteuerung angeschlossen. Diese Mitglieder des Inclusive Framework, zu welchen – trotz Bedenken – auch die Schweiz zählt, repräsentieren mehr als 90% des weltweiten Bruttoinlandprodukts.



Die neuen internationalen Steuervorschriften basieren auf zwei Säulen, die sicherstellen sollen, dass multinationale Unternehmen überall dort, wo sie tätig sind, einen fairen Anteil an Steuern zahlen.

Mit Säule eins wird eine gerechtere Verteilung des Steuersubstrats der grössten multinationalen Unternehmen angestrebt. Viele dieser Unternehmen erzielen in den Märkten ausserhalb ihres Sitzstaates (Marktstaaten) einen Grossteil ihrer Gewinne, sind dort aber mangels einer Präsenz vor Ort meist nicht steuerpflichtig (namentlich Digitalkonzerne). Die Marktstaaten sollen deshalb in gewissem Umfang an der Besteuerung der Unternehmensgewinne beteiligt werden. Davon betroffen sind zunächst multinationale Unternehmen mit über 20 Mrd. Euro weltweitem Jahresumsatz und über 10% Gewinnmarge; nach sieben Jahren soll die Umsatzschwelle auf 10 Mrd. Euro gesenkt werden. Ausgenommen sind der Rohstoffsektor und regulierte Finanzdienstleistungen.

Die zweite Säule zielt darauf ab, den Steuerwettbewerb durch die Einführung einer globalen Mindestgewinnsteuer von wenigstens 15% abzuschwächen. Mit ihr werden für den Steuerwettbewerb multilateral vereinbarte Grenzen festgelegt, um die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen zu schützen. Diese Massnahme betrifft multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von über 750 Mio. Euro.

Das Zwei-Säulen-Konzept enthält eine Reihe von Faktoren, über die sich die Mitglieder des Inclusive Framework noch im Detail einigen müssen. Dabei geht es vor allem um die erste

Säule, während bezüglich der zweiten Säule dem Vernehmen nach bereits mehr Einigkeit besteht. Die übrigen Elemente der Rahmenordnung, einschliesslich eines Umsetzungsplans, sollen dennoch bereits im Oktober 2021 fertiggestellt werden. Den Abschluss eines entsprechenden multilateralen Vertrages strebt die OECD für das Jahr 2022 an und die Umsetzung soll im Jahr 2023 erfolgen. Ob sich dieser ambitionierte Zeitplan einhalten lässt, wird sich aber noch zeigen müssen.¹

Da hinsichtlich der globalen Mindestgewinnsteuer bereits mehr Klarheit besteht, wird nachfolgend noch etwas näher auf die zweite Säule eingegangen. Einzelheiten zur ersten Säule folgen allenfalls in einer späteren Ausgabe.

Einzelheiten zur zweiten Säule (globale Mindestgewinnsteuer)

Mit verschiedenen Anpassungsregeln soll sichergestellt werden, dass die Gewinne eines multinationalen Unternehmens zum Mindestsatz von 15% besteuert werden, unabhängig davon, wo die zum Unternehmen gehörenden Gesellschaften ihren Sitz haben.

Dazu dienen zunächst die *Global Anti-Base Erosion (kurz GloBE) Rules*, die ins nationale Steuerrecht überführt werden sollen: Mittels *Income Inclusion Rule* wird einer Muttergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat eine zusätzliche Steuer auf das mit weniger als 15% besteuerte Einkommen einer ausländischen Tochtergesellschaft auferlegt. Gemäss *Under-taxed Payment Rule* werden einer Tochtergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat steuerwirksame Abzüge verweigert oder gleichwertige Anpassungen vorgenommen, soweit das

zu niedrig besteuerte Einkommen dieser Tochtergesellschaft nicht nach einer *Income Inclusion Rule* besteuert wird.

Dazu kommt die *Subject to Tax Rule*, die auf Zahlungen anwendbar ist, die unter die zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung fallen. Sie erlaubt den Quellenländern Gegenmassnahmen, falls bestimmte Zahlungen an verbundene Parteien im Empfängerstaat unterhalb eines Mindestsatzes besteuert werden. Dieses Besteuerungsrecht beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem tieferen Steuersatz für die Zahlung und dem Mindestsatz, der zwischen 7.5% und 9% liegen wird.²

Bedeutung für die Schweiz

Die Schweiz hat der Umsetzung der neuen internationalen Rahmenbedingungen nicht zuletzt deshalb zugestimmt, weil ansonsten durch nationale Alleingänge deutlich mehr Unsicherheiten für grosse Konzerne und steuerliche Doppelbelastungen drohen.

Säule eins wird in der Schweiz nur wenige sehr grosse Unternehmen betreffen. Von Säule zwei, der Mindestgewinnsteuer, sind dagegen über 200 Schweizer Unternehmen und schätzungsweise 3'000 – 4'000 Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne in der Schweiz unmittelbar betroffen. Ebenso die 18 Kantone, in denen der Gewinnsteuersatz heute unter dem aktuell diskutierten Mindestsatz von 15% liegt (die Kantone mit einem darüber liegenden Steuersatz sind: AG, BE, BL, JU, SO, TI, VS und ZH). Dies, nachdem viele dieser 18 Kantone ihre Steuersätze im Rahmen der STAF-Umsetzung erst kürzlich gesenkt haben.

Mit der Einführung einer Mindestgewinnsteuer gewinnt die Frage erneut an Bedeutung, wie die Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort aufrechterhalten werden kann. Dazu werden bereits unterschiedliche Massnahmen diskutiert. Darunter etwa die Senkung bzw. Abschaffung anderer Steuern und Sozialabgaben, die Einführung flexibler Gewinnsteuersätze (höhere Steuersätze für die betroffenen Grossunternehmen und tiefere Steuersätze für die anderen Unternehmen) oder die Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen.

Fazit

Zwar bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die neue Rahmenordnung für die internationale Unternehmensbesteuerung verabschiedet wird. Die Einführung einer Mindestgewinnsteuer erscheint indes als wahrscheinlich. Damit ist die Schweiz steuerpolitisch bereits kurz nach der Umsetzung der STAF erneut gefordert. Ruhe oder vielmehr Rechtssicherheit scheint daher nicht so bald einzukehren. Im Idealfall wird es der Schweiz aber wiederum gelingen, ihre Attraktivität als Unternehmensstandort mit geeigneten Massnahmen aufrechtzuerhalten. Provida wird für Sie die weitere Entwicklung beobachten und über wesentliche Neuerungen berichten.

Weiterführende Informationen

